

# Geometerprüfungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181680>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

satisfaits. Pour éviter ceci, nous pensons ouvrir l'exposition le jour avant la grande assemblée générale, pour la fermer le jour après, de manière à avoir trois jours complets pour la visiter. Elle est, en premier lieu, destinée aux membres de l'assemblée, mais sera aussi accessible au public, particulièrement aux nombreux entrepreneurs de travaux publics; on éveillera à cet effet l'intérêt et l'attention du public par une liste ultérieure des objets déposés, dans le Journal Suisse des Géomètres et éventuellement dans la presse locale.

Le local proposé est le rez-de-chaussée du „Helmhaus“ local en général très goûté et fort bien situé.

Nous comptons sur votre participation et vous prions de nous envoyer au plus tard jusqu'au 25 février votre adhésion écrite et l'espace approximatif qui vous sera nécessaire.

Pour de plus amples détails, le président M. Rudolf Faes, Géomètre de section au bureau des mensurations de la ville de Zurich, se tient à votre disposition; toutes les questions concernant cette partie peuvent lui être adressées.

---

### **Geometerprüfungen.**

Nach einer, den Tagesblättern zugegangenen Mitteilung, war die eidgenössische Geometerprüfungskommission, deren Zusammensetzung wir in No. 2 angegeben haben, am 21. und 22. Februar in Bern versammelt, hauptsächlich zur Behandlung des vom eidgenössischen Departement des Innern ausgearbeiteten *provisorischen Reglementes* für die *Geometerprüfungen*. An den zum grossen Teil einfach aus den Bestimmungen des Konkordates herübergenommenen Vorschriften über die theoretische Prüfung wurde sozusagen nichts geändert, dagegen wurde mit Bezug auf die *praktischen Prüfungen* von den bisherigen Vorschriften im Sinne einer Erleichterung einerseits, einer Vertiefung anderseits abgewichen. Die Kandidaten haben, bevor sie zur praktischen Prüfung zugelassen werden, sich über eine mindestens zweijährige Praxis, wovon auf Katastervermessung und Nachführung mindestens 18 Monate entfallen sollen, auszuweisen. Unterbrechungen der Praxis durch Militärdienst, Krankheit oder andere Gründe, berechtigen nicht zu einer Reduktion der vorgeschriebenen Praxiszeit. Das praktische Examen soll

dem theoretischen längstens innert drei Jahren folgen. Mit der Anmeldung zur praktischen Prüfung haben die Kandidaten dem eidgenössischen Vermessungsinspektorate eine Reihe von im Prüfungsreglement namhaft gemachten, von ihnen *persönlich* ausgeführten Arbeiten einzusenden, deren *Richtigkeit durch die Verifikationsinstanz beglaubigt worden ist*. Die Zeitdauer der praktischen Prüfung ist nicht festgelegt, doch sollen 8 bis 14 Tage für dieselbe genügen. Die Prüfung findet unter der Aufsicht von Experten statt, welche den Kandidaten eine Reihe von Aufgaben stellen, welche auf dem Felde und im Bureau zu bearbeiten sind, in dem Sinne, dass von einer zur andern Aufgabe übergangen werden kann, wenn sich die Experten von der Fähigkeit des Kandidaten, dieselbe lösen zu können, überzeugt haben. Die Ausführung ins letzte Detail kann also wegfallen, da z. B. die zeichnerischen Qualitäten der Kandidaten aus den eingereichten Arbeiten beurteilt werden können. Das Verständnis der Aufgeber, das kritische Eindringen in Zweck und Wesen derselben, soll deshalb in Zukunft in den Vordergrund der Beurteilung gestellt werden. Von der in den § 3 bis 6 des Konkordatsregulativs für die praktische Prüfung der Geometerkandidaten geforderten Aufnahme von *wenigstens 20 Hektaren* soll also gewissermassen nur der Rahmen, das feste Gefüge, in den sich die Aufnahmen einpassen, verlangt und von allem unnötigen Beiwerk, das dem Kandidaten bisher ausserordentliche Opfer an Zeit und Geld auferlegte, abgesehen werden.

Dieser neue Modus wird sicherlich eine objektivere, gerechtere Beurteilung des Kandidaten gestatten, er wird namentlich alle Zweifel darüber ausschliessen, dass derselbe die Arbeiten persönlich ausgeführt hat, er wird es auch unmöglich machen, dass ganze Gemeindevermessungen in ein Konglomerat von Examenarbeiten zerkleinert werden und dadurch ein Produkt zu Stande kommt, an dem Niemand rechte Freude haben kann, weil ihm der innere Zusammenhang, die Einheit der Durchführung fehlt.

Die Prüfungen sollen ausser in Bern, dem Sitze der Prüfungskommission, auch in Zürich und Lausaune abgelegt werden können. Das provisorische Reglement soll drei Jahre in Kraft bleiben und während dieser Zeit ein den in Aussicht stehenden veränderten Anforderungen entsprechendes definitives Reglement

ausgearbeitet und es soll auch die Frage geprüft werden, ob von den Examinanden die Maturität verlangt werden soll. Später werden die in Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessung vom 15. Dezember 1910 vorgesehenen bundesrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb des Geometerpatentes in Kraft treten.

---

### **Commission Fédérale pour les examens de Géomètres.**

La Commission pour les examens de Géomètres prévue à l'article 34 de l'ordonnance du 15 décembre 1910 sur les opérations cadastrales est nommée pour un temps indéterminé avec entrée en fonction immédiate.

1<sup>o</sup> Comme membres ordinaires:

- MM. Fritz Bäschlin, professeur au Polytechnicum de Zurich.
- Chenaux, professeur à l'Université de Lausanne.
- Crausaz Siméon, ingénieur à Fribourg.
- Fehr, directeur du cadastre de la ville de Zurich.
- Forni Fulvio, géomètre à Locarno.
- Grossmann, professeur au Polytechnicum de Zurich.
- Roethlisberger, inspecteur fédéral du cadastre à Berne.

2<sup>o</sup> Comme membres suppléants:

- MM. Ehrensperger, chef du bureau du cadastre des C. F. F. à St-Gall.
- Leemann, géomètre cantonal à Frauenfeld.
- Mermoud, géomètre breveté à l'Isle (Vaud).

Mr. E. Roethlisberger est nommé président de cette commission.

---

### **Opérations cadastrales.**

A teneur de l'article 34 de l'ordonnance concernant les opérations cadastrales, le Conseil Fédéral a décidé que ceux qui, le 1<sup>er</sup> janvier 1911 étaient porteurs d'une patente des géomètres du concordat ou d'une patente d'un des cantons de Vaud, Fribourg, Neuchâtel ou Genève, sont considérés comme porteurs d'une *patente fédérale* et peuvent dès lors prendre part aux opérations cadastrales fédérales.

6. Hofmann Otto, Bertschikon (Zürich) . geb. 1891
7. Hofmann Walter, Worb (Bern) . . . . . „ 1889
8. Homberger Jean, Gossau (Zürich) . . . . . „ 1889
9. Kempf Fritz, Rheinau (Zürich) . . . . . „ 1891
10. Meier Paul, Olten . . . . . „ 1891
11. Meuli Achille, Nufenen (Graubünden) . . . . . „ 1889
12. Näf Walter, Zell (Zürich) . . . . . „ 1891
13. Ritzmann Arnold, Flaach (Zürich) . . . . . „ 1890
14. Schmid Heinrich, Winterthur . . . . . „ 1890
15. Valentin Matthias, Sent (Graubünden) . . . . . „ 1886

Den ersten eidg. Geometeraspiranten unsere besten Wünsche!

---

### Berichtigung.

Herr Kollege Irminger ersucht uns, seinen auf S. 72, Heft 3, Zeile 9 von oben, irrtümlich mit „Irminger“ gedruckten Namen richtig zu stellen.

Sodann handelt es sich S. 52, Zeile 17 von oben, natürlich nicht um das Verständnis der „Aufgeber“, sondern um das Verständnis der „Aufgaben“ von seiten der Kandidaten.

---

 Den tit. Inserenten die Anzeige, dass die Redaktion jede Verantwortlichkeit für die Weiterspeditio[n] der an sie gesandten Inserate ablehnen muss. Dieselben sind zu adressieren an die Expedition der Schweizerischen Geometer-Zeitung, Markt-gasse 39, Winterthur.

---